



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024
– Auszug aus Drucksache 19/1892 –**

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Tatsache, dass verschiedene bayerische Universitäten, wie zum Beispiel die Ludwig-Maximilian-Universität in München, die Technische Universität in München und die Hochschule München Leitfäden für die Nutzung der sogenannten Gendersprache auf ihren Internetauftritten veröffentlichen, stellt diese Veröffentlichung der Leitfäden aus Sicht der Staatsregierung einen Verstoß gegen § 22 Abs. 5 Satz 2 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) dar und welche Konsequenzen gedenkt die Staatsregierung in den genannten Fällen zu ziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

§ 22 Abs. 5 Satz 2 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) stellt klar, dass Behörden im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung anwenden und mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt unzulässig sind.

Die Vorschrift ist für die staatlichen bayerischen Hochschulen als staatliche Behörden bindend. Sprachleitfäden der Hochschulen haben im Gegensatz zur AGO keine bindende Wirkung. Ihre Anwendung ist im Geltungsbereich der AGO ausgeschlossen, soweit sie zu den Regelungen des § 22 Abs. 5 AGO im Widerspruch stehen.